

**Regionales Alters-  
und Pflegezentrum**

Feldheimstrasse 1  
6260 Reiden

062 749 49 49  
info@feldheim-reiden.ch

# Taxordnung Tagesgast Feldheim 2025



## 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Tagesgäste des Feldheims, Regionales Alters- und Pflegezentrum in Reiden. Sie tritt ab **1. Januar 2025** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Verbandsleitung.

- ZSR-Nr. O 7016.03
- GLN-Nr. 7601002051149
- Bankverbindung: Luzerner Kantonalbank AG, 6003 Luzern  
CH24 0077 8010 5000 0490 0

## 2. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- Grundtaxe
- Pflögetaxe
- Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

### 2.1 Grundtaxe (Pension und Betreuung)

Diese Taxe deckt die Grundleistungen des Heimes wie Vollpension und weiteren Dienstleistungen ab.

- Grundtaxe (Hotellerie und Betreuung) CHF 110.00

In dieser Grundtaxe ist der Aufenthalt mit einer fachgerechten Betreuung tagsüber, Haupt- und Zwischenmahlzeiten sowie die Teilnahme an den Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten inbegriffen.

- Betreuungszuschlag Wohngruppe für Demenzkranke CHF 15.00
- Investitionszuschlag für Auswärtige CHF 25.00

Personen, die nicht mindestens zwei Jahre vor dem Heimeintritt in einer Gemeinde des Kantons Luzern gesetzlich geregelten Wohnsitz haben, zahlen während zwei Jahren ab Eintritt den Investitionszuschlag für Auswärtige.

## 2.2 Pflegetaxe pro Tag

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System BESA. (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Ersteinstufung erfolgt nach dem Eintritt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder mindestens alle sechs Monate.

	Pflege- stufe	Pflege- taxe Brutto	Anteil Bewoh- nende	Anteil Kranken- kasse	Anteil Gemeinde
Pflege- taxe	1	13.00	3.40	9.60	-.--
Pflege- taxe	2	37.00	17.80	19.20	-.--
Pflege- taxe	3	61.00	23.00	28.80	9.20
Pflege- taxe	4	85.00	23.00	38.40	23.60
Pflege- taxe	5	109.00	23.00	48.00	38.00
Pflege- taxe	6	133.00	23.00	57.60	52.40
Pflege- taxe	7	157.00	23.00	67.20	66.80
Pflege- taxe	8	181.00	23.00	76.80	81.20
Pflege- taxe	9	205.00	23.00	86.40	95.60
Pflege- taxe	10	229.00	23.00	96.00	110.00
Pflege- taxe	11	264.00	23.00	105.60	135.40
Pflege- taxe	12	288.00	23.00	115.20	149.80

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 72.00 pro Stunde verrechnet und auf  
der Rechnung separat ausgewiesen.

## 2.3 Produkte der Mittel und Gegenstände Liste (MiGeL)

Die für die Pflege benötigten MiGeL-Produkte werden bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB),  
mit der Krankenkasse abgerechnet. Einkaufskosten, welche den Höchstvergütungsbetrag  
übersteigen, werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

## 2.4 Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

Private Auslagen und besondere Dienstleistungen, die nicht durch den Pflegebedarf bedingt sind, werden nach Aufwand verrechnet.

- Eintrittsleistung Administration	CHF	300.00
- Wiedereintrittsleistung Administration	CHF	200.00
- Leistungen im Todesfall	CHF	350.00
- Spezielle ausserordentliche Betreuung	nach Vereinbarung	
- Medikamente und Pflegematerial	nach Aufwand	

## 2.5 Private Auslagen

Private Auslagen bzw. besondere Dienstleistungen (Taschengelder, individuelle Getränke, Coiffeur, Pedicure, Fahrdienste, Begleitungen durch das Personal ausser Haus usw.) werden nach Aufwand verrechnet.

## 3. Verpflichtung

### 3.1 Verbindlichkeit

Um eine optimale Betreuung sicherzustellen ist ein regelmässiger Aufenthalt von mindestens 1x pro Woche empfohlen. Bei kurzfristigen Absagen innerhalb 24 Stunden wird die volle Grundtaxe verrechnet. Bei vorheriger Absage entfällt die Grundtaxe.

### 3.2 Rechnungsstellung

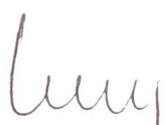
Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Deshalb ist die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Zur administrativen Vereinfachung empfehlen wir das Lastschriftverfahren oder eBill. Die Verwaltung ist Ihnen dabei gerne behilflich.

### 3.3 Beiträge der öffentlichen Hand

An die Pflegekosten leistet die öffentliche Hand Beiträge. Diese sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ergibt sich eine Unterdeckung zu den im Kanton Luzern anerkannten Beiträgen, finanziert der Bewohnende mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde die Differenz.

Reiden, 3. Dezember 2024

**Gemeindeverband  
Regionales Alters- und  
Pflegezentrum Feldheim**



Hans Luternauer  
Präsident



Roland Meier  
Zentrumsleiter